Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 011
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2021)

zum Thema:
Vermisste Personen in Berlin II

und **Antwort** vom 15. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26011
vom 4. Januar 2021
über Vermisste Personen in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen gelten derzeit in Berlin als vermisst? Wie viele davon waren zum Zeitpunkt des Verschwindens Kinder, wie viele Jugendliche, wie viele Heranwachsende?

Zu 1.:
Die folgenden Zahlen beruhen auf Abfragen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) vom 6. Januar 2021. Es handelt sich um Daten, die den tagesaktuellen Stand der erfassten Vorgänge abbilden. Sie unterliegen einem ständigen Wandel, da Vermisste aufgefunden und wieder andere Personen vermisst gemeldet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Vermisstenvorgänge zwangsläufig abgeschlossen wurden, obwohl die vermisste Person wieder zurückgekehrt ist bzw. gefunden werden konnte. Dies ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass die Betroffenen bzw. Angehörigen der Polizei Berlin nicht immer einen entsprechenden Rücklauf geben und andererseits, da Vorgänge aus organisatorischen und/oder ermittlungstaktischen Gründen ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen wurden. In letzteren Fällen werden die entsprechenden Personenfahndungen aber grundsätzlich unverzüglich gelöscht. Außerdem fließen hier auch Vorgänge ein, die im alten Datensystem der Polizei (Informationssystem zur Verbrechensbekämpfung) erfasst wurden; hier ist eine automatisierte Recherche der Altersgruppe technisch nicht möglich.

Zu dem genannten Zeitpunkt waren in Berlin 300 Personen vermisst gemeldet. Davon waren zum Zeitpunkt des Verschwindens drei Heranwachsende, 79 Jugendliche und 37 Kinder.

2. Welches Geschlecht haben die vermissten Kinder und Jugendlichen und in welchen Jahren sind diese geboren worden? In welchen Jahren sind diese verschwunden?

Zu 2.:
Die vermissten Jugendlichen sind in 32 Fällen männlich und in 47 Fällen weiblich. Von den vermissten Kindern sind 13 männlichen und 24 weiblichen Geschlechts.

Folgende Geburtsjahre sind für die vermissten Kinder und Jugendlichen verzeichnet:

Geburtsjahr	**Anzahl der vermissten Kinder und Jugendlichen**
1982	1
1988	1
1991	1
2002	4
2003	20
2004	19
2005	23
2006	21
2007	14
2008	5
2009	2
2010	1
2014	1
2016	1
2017	1
2019	1

Die vermissten Jugendlichen sind in den folgenden Jahren als vermisst gemeldet worden:

Jahr	**Anzahl der als vermisst gemeldeten Jugendlichen**
2002	1
2018	2
2019	10
2020	47
2021	19

Die vermissten Kinder sind in den folgenden Jahren als vermisst gemeldet worden:

Jahr	**Anzahl der als vermisst gemeldeten Kinder**
1994	2
2016	3
2017	3
2018	3
2019	4
2020	17
2021	5

3. Ist in allen Fällen eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet worden? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt nach Verschwinden? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 3.:
Nein. Grundsätzlich gilt die Fahndung nach vermissten Personen in der Öffentlichkeit als letztes Mittel der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten. Da es sich um einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der vermissten Person

handelt, sind erst alle anderen Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthaltes auszuschöpfen. Neben weiteren Ermittlungsmaßnahmen wird die Zweckmäßigkeit der Öffentlichkeitsfahndung in jedem Einzelfall geprüft. Ob eine Öffentlichkeitsfahndung im konkreten Einzelfall zweckdienlich ist, wird insbesondere von der Gefährdungslage und den Erfolgsaussichten einer Öffentlichkeitsfahndung bestimmt, wobei auch die jeweiligen Schutz- und Persönlichkeitsrechte der vermissten Person berücksichtigt werden. Die Öffentlichkeitsfahndung wird zudem grundsätzlich nur nach Zustimmung der Angehörigen der vermissten Person eingeleitet. Einen festgelegten Zeitpunkt für das Einleiten einer Öffentlichkeitsfahndung gibt es nicht.

4. Sofern eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet worden ist, wo sind die Namen, Bilder und Hinweise zu den vermissten Kindern und Jugendlichen durch die Polizei Berlin veröffentlicht (Online, Print etc.)? Sofern diese Angaben aktuell nicht online verfügbar sind, bitte teilen Sie diese vollständig mit. Belange des Persönlichkeitsschutzes dürften bei einer Öffentlichkeitsfahndung nicht in Betracht kommen.

Zu 4.:
Im Falle einer Öffentlichkeitsfahndung zu einer vermissten Person wird seitens der sachbearbeitenden Dienststelle eine Pressemeldung an die Pressestelle der Polizei Berlin geleitet. Von dort erfolgt das Angebot an die Medien.
Weiterhin erfolgt seitens der zentralen Redaktions- und Koordinierungsstelle Onlinemedien (Onlineredaktion) eine Einstellung der Fahndung auf der Internetseite der Polizei Berlin.
Parallel dazu wird eine identische Meldung über das digitale Angebot „Berliner Fenster“ in den Fahrzeugen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) veröffentlicht. Dies erfolgt über das betreibende gleichnamige Unternehmen „Berliner Fenster“.

5. Gibt es hier Kooperationen mit den landeseigenen Betrieben, insbesondere mit den Wohnungsbaugesellschaften und der BVG, um die Fahndung in derartigen Fällen zu unterstützen? Falls ja, in welcher Weise? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.
Weiterhin werden die Zentralen von BVG und S-Bahn Berlin GmbH per Formeller Nachricht bei der Suche nach Vermissten beteiligt. Darüber hinaus wird einzelfallbezogen Kontakt zu weiteren Stellen aufgenommen, sofern sich aus den Ermittlungen erfolgversprechende Anknüpfungspunkte ergeben.

6. Ist in all diesen Fällen eine Belohnung ausgelobt worden? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.:
Nein. Erfahrungen haben gezeigt, dass in Vermisstenfällen der Mitwirkungswille der Bevölkerung grundsätzlich sehr ausgeprägt und durch die Auslobung einer Belohnung kein Mehrwert zu erwarten ist.

7. Wie viele Personen a) bis sechs Jahren, b) bis 12 Jahren c) bis 14 Jahren, d) bis 16 Jahren, e) bis 18 Jahren sind in den einzelnen Monaten seit März 2020 vermisst gemeldet worden?

Zu 7.:
Die Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Alter / Monat	0 – 6 Jahre	7 – 12 Jahre	13 – 14 Jahre	15 – 16 Jahre	17 – 18 Jahre
03/2020	7	34	202	232	63
04/2020	5	23	115	184	79
05/2020	2	64	185	279	90
06/2020	8	55	179	274	70
07/2020	14	22	141	245	82
08/2020	9	49	168	265	54
09/2020	5	69	169	220	58
10/2020	4	52	183	243	84
11/2020	4	65	166	261	58
12/2020	0	40	128	214	44
01/2021	1	6	25	40	12

Quelle: POLIKS, Stand: 6. Januar 2021

8. Wie viele dieser Personen (gegliedert nach 7) sind Opfer eines Sexualdelikts geworden?

Zu 8.:
Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

9. Wie viele dieser Personen nach 7) sind a) noch immer vermisst oder b) tot aufgefunden worden?

Zu 9 a:
Von den in der Antwort zu Frage 7 genannten vermissten Personen werden mit Stand vom 6. Januar 2021 noch 87 Personen vermisst.

Zu 9 b:
Seit März 2020 wurde keine der vermissten Personen im Alter bis 18 Jahren tot aufgefunden.

10. Wie ist das zuständige Kommissariat (LKA 124 (?) bzw. etwaig zuvor zuständige Stellen) seit dem Jahr 2000 bis heute jährlich personell ausgestattet gewesen?

Zu 10.:
Es erfolgt keine Dokumentation der erfragten Daten für einzelne Dezernate oder Kommissariate des Landeskriminalamtes. Eine automatisierte Recherche ist somit nicht möglich.

Berlin, den 15. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport